



**BAUMANN** ■ ■ ■ **RECHTSANWÄLTE**  
KANZLEI FÜR VERWALTUNGSRECHT

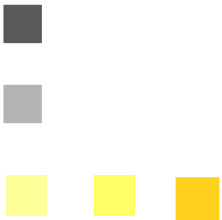
## **Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021 (1 BvR 2656/18 u.a.)**

### **Anmerkungen zu den Auswirkungen im Umwelt- und Planungsrecht**

Leipziger Gespräche zum Umwelt- und Planungsrecht

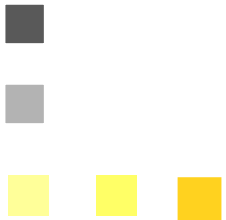
10. Juni 2021

BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB  
RAin Dr. Franziska Heß  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht



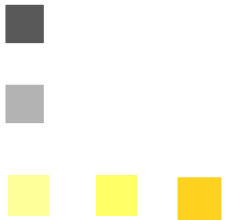
# Gliederung

- I. Einleitung
- II. Ausgewählte Leitsätze mit besonderer Relevanz für das Planungsrecht
- III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht



## I. Einleitung

- Weckruf des BVerfG
- Überlegungen dahingehend notwendig, welchen Beitrag das Umwelt- und Planungsrecht zum Klimaschutz leisten kann/muss
- Dimensionen des Beschlusses noch nicht abschließend einschätzbar
- Aufarbeitung in theoretischer und praktischer Hinsicht (anhand konkreter Fälle) wird einige Jahre in Anspruch nehmen



## II. Ausgewählte Leitsätze mit besonderer Relevanz für das Planungsrecht

- *Art. 20a GG verpflichtet den Staat zum Klimaschutz. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.*
- *Art. 20a GG genießt keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen, sondern ist im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen. Dabei nimmt das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zu.*
- *Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhängen, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.*

### **III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht**

1. Das Ziel der Klimaneutralität bindet sämtliche Staatsgewalten.
2. Art. 20a GG ist als gewichtiger Belang bei allen Entscheidungen, bei denen Abwägungs-, Gestaltungs- und Beurteilungsspielräume bestehen, zu berücksichtigen.
3. Der Abwägungsbelaug Klimaschutz ist subjektiv-rechtlich unterlegt und justiziabel. Er ist gemäß § 13 Abs. 1 KSG bei allen behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
4. Das Gewicht des Belanges Klimaschutz wird weiter zunehmen und kann auch hochrangige Grundrechtsgüter überwinden.
5. Die besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich des Schutzes künftiger Generationen beeinflusst die behördliche und gerichtliche Prüfung bei ungewissen Ursachenzusammenhängen.
6. Die Reichweite des Bestandsschutzes aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG muss diskutiert werden (Frage der Ausweitung dynamischer Anpassungspflichten)

### III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht

7. Klimaschädliche Projekte können und müssen aus Gründen des Klimaschutzes scheitern können.
8. Der geforderte Blick auf Freiheitsrechte in der Zukunft und für künftige Generationen erfordert eine Verlängerung des Planungshorizonts auf die beabsichtigte tatsächliche Laufzeit, jedenfalls auf das Zieljahr der Klimaneutralität.
9. Die Bedarfsprüfung in der Infrastrukturplanung muss an die Klimaschutzziele angepasst werden. Die Bindungswirkung von gesetzlichen Bedarfsfeststellungen, die ohne Beachtung der Klimaschutzziele vorgenommen wurden, kann im Einzelfall in Frage gestellt sein.
10. In Zulassungsverfahren für Projekte müssen die Klimaauswirkungen konkret ermittelt, beschrieben und bewertet werden (Rückschluss aus der Vorgabe festgelegter Emissionsbudgets).
11. Der Belang Klimaschutz beeinflusst Abwägungsentscheidungen zugunsten klimafreundlicher Vorhaben (z.B. Radwege, EE-Anlagen).

### III. Thesen zu den Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht

12. Eine rasche Umsetzung klimafreundlicher Energieerzeugung erfordert eine verfahrensrechtliche Unterstützung durch **sinnvolle** Beschleunigungsinstrumente bei hohem materiellem Umweltstandard (Verbesserung der Behördenausstattung und der Datenlage zu Umweltbestandteilen für Vorhabenträger).
13. Für neu zuzulassende Anlagen ist die Einführung von Befristungen und Widerrufsvorbehalten zu erwägen, wenn eine Umstellung auf Nullemissionen nicht möglich ist.
14. Bestehende Anlagen müssen im Wege nachträglicher Anordnungen angepasst werden.
15. Die Aussagen des BVerfG zum Klimaschutz gelten für die Biodiversität als Bestandteil der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG entsprechend. Dies beeinflusst die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts (z.B. bei Stickstoff und Ammoniak).



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Baumann Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
RAin Dr. Franziska Heß  
Harkortstraße 7  
04107 Leipzig  
[hess@baumann-rechtsanwaelte.de](mailto:hess@baumann-rechtsanwaelte.de)  
[www.baumann-rechtsanwaelte.de](http://www.baumann-rechtsanwaelte.de)

